

WABCO

SERVICE

Marktinformation 23/92

Sogenannte "3. Bremse" in Anhängfahrzeugen Forderung des Ausbaus der Einrichtung

Mit der 13. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24.04.1992 (siehe BGBl Teil I vom 08.05.1992) wird unter der Nr. 20. f) der § 72 (2) StVZO durch eine Übergangsvorschrift zum neu gefaßten § 41 (15) ergänzt, die wie folgt beginnt:

"Die Einrichtung am Anhänger zur Betätigung der Betriebsbremse als Dauerbremse ist spätestens bis zur nächsten Bremsensonderuntersuchung auszubauen, die nach dem 01. Oktober 1992 durchgeführt wird..."

Bis zur offiziellen Bestätigung der endgültigen Verfahrensweise empfehlen wir:

1. **Die Kabel** an dem für die 3. Bremse benutzten Magneten **werden abgeklemmt** und **die Kabelenden sind** soweit wie möglich **zu kürzen**.

Darüber hinaus wird im Prüfbuch eingetragen:

"Kabel 3. Bremse getrennt; (13. VO-StVR 20. f)".

Dieses Unwirksammachen führt nach Rücksprache mit der zuständigen amtlichen Stelle nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis (siehe § 19(2) StVZO).

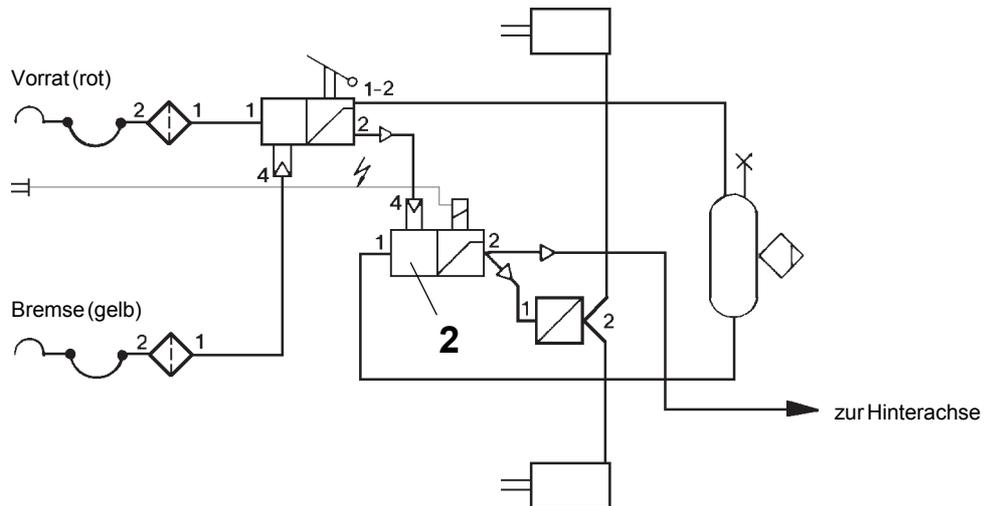
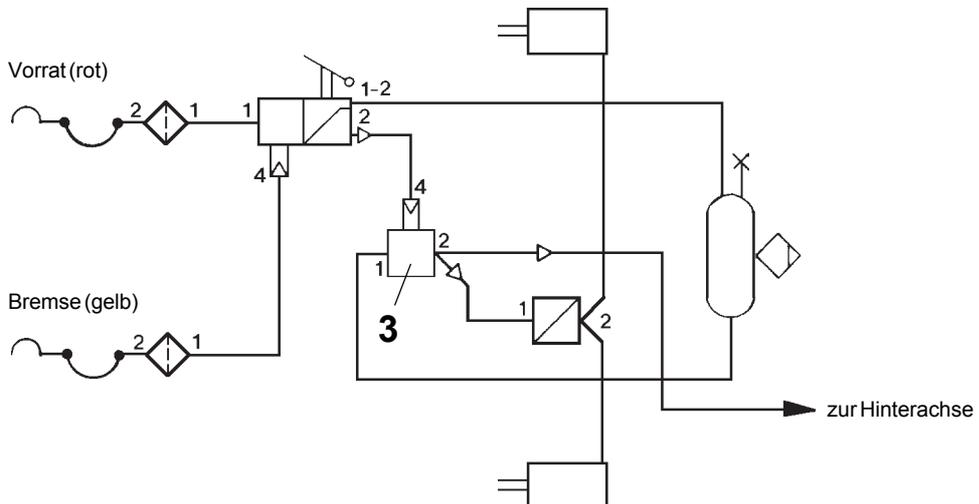
2. **Müssen im Servicefall Ventile ersetzt werden, empfehlen wir, wie folgt vorzugehen:**

Einige Beispiele: siehe Seite 2 bis 4

Es ist sicherzustellen, daß die Arbeiten nur von autorisierter Stelle erfolgen.

a) **Magnet-Relaisventil 472 060 001 0**

Dieses bereits durch Kürzen der Kabel teilweise unwirksam gemachte Ventil **wird durch das** dem Relais-
teil **gleichwertige Relaisventil 973 011 000 0 oder 973 011 002 0 ersetzt**. Sinngemäß gilt dies
für Austauschgeräte (... .. 7). Der Ersatz führt ebenfalls nicht zum Erlöschen der Betriebser-
laubnis.

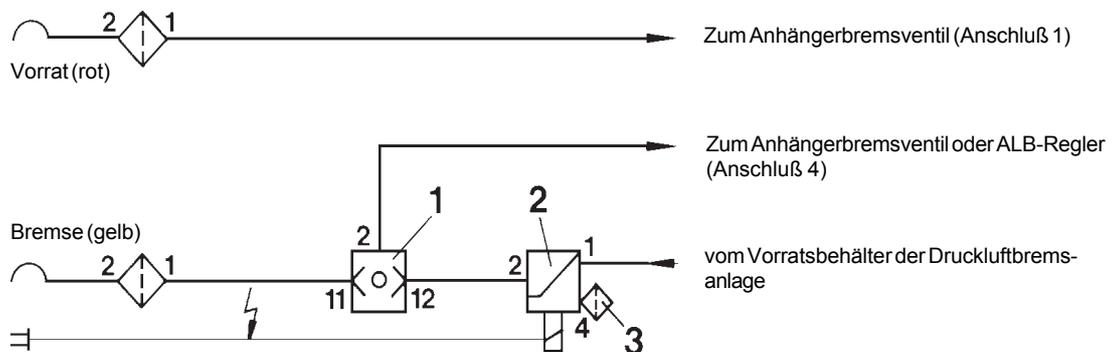
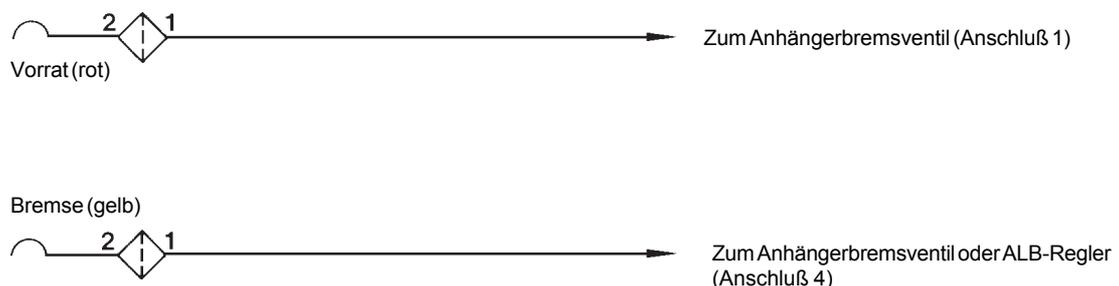
Ausbau des Magnet-Relaisventils (Pos.2) 472 060 001 0**Nach Austausch des Magnet-Relaisventils durch das
Relaisventil (Pos.3) 973 011 000 0 oder 973 011 002 0****Der Eintrag im Prüfbuch lautet:**

"Ventil 3. Bremse ersetzt durch Ventil 973 011 000 0 (13. VO-StVR 20. f))"
bzw.

"Ventil 3. Bremse ersetzt durch Ventil 973 011 002 0 (13. VO-StVR 20. f))"

b) Magnetventil 472 006 212 0

Dieses Ventil ist zu entfernen. Die Leitung, die sich am Anschluß 1 befand, wird verschlossen, wobei der nicht mehr benötigte Leitungsteil auch entfernt werden kann. Das am Anschluß 2 des Magnetventils angeschlossene Zweiwegeventil 434 208 ... 0 sollte entfernt werden. Die Leitungen, die sich am Zweiwegeventil befanden und die zum Kupplungskopf einerseits und ALB-Regler/Anhängerbremventil andererseits führen, sind miteinander zu verbinden. Es kann auch der Anschluß des Zweiwegeventils, der zum Magnetventil führte, über Entlüftungsfilter 432 700 ... 0 dauernd entlüftend geschaltet werden, wenn das Zweiwegeventil nicht entfernt wird. Dann entfällt das Verbinden der Leitungen.

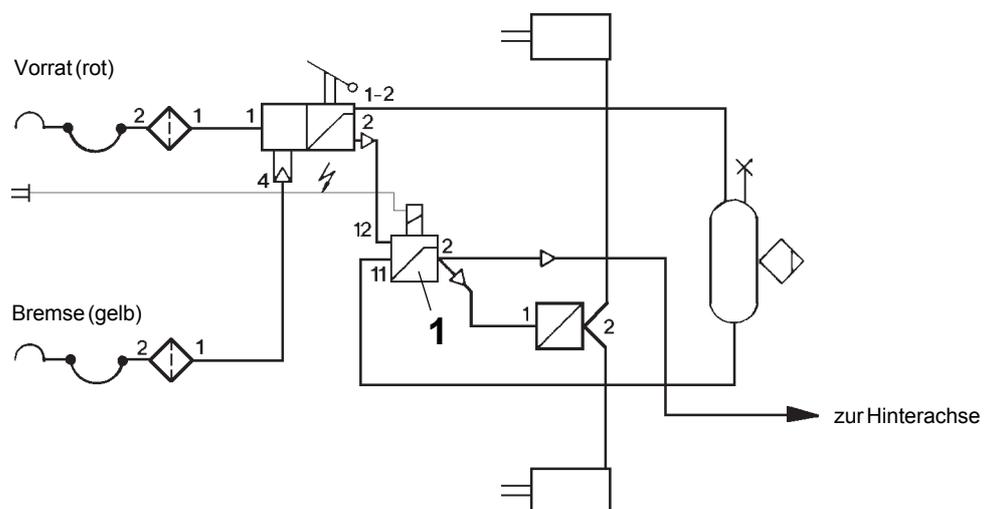
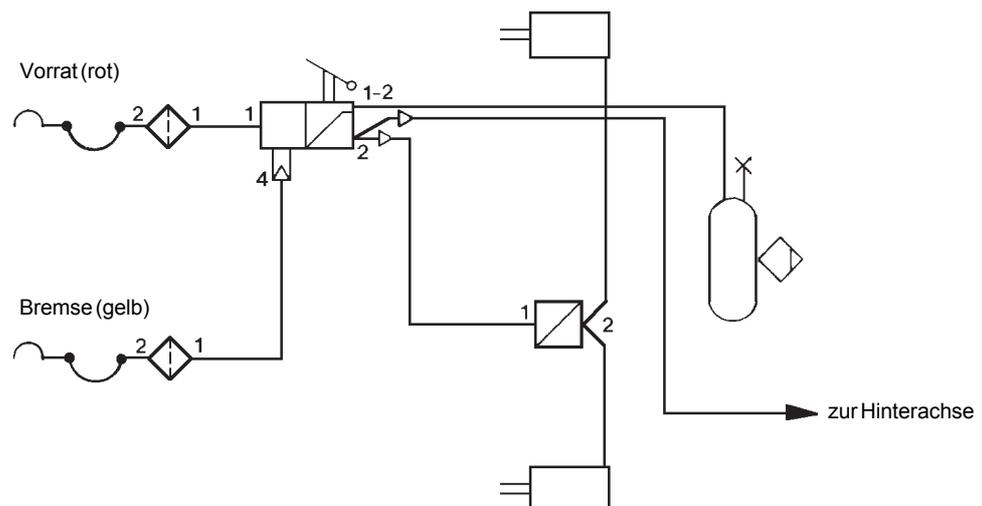
**Ausbau des Magnetventils (Pos.2) 472 006 212 0
 und des Zweiwegeventils (Pos.1) 434 208 029 0**

Nach Ausbau der Ventile


Für Punkt 2 b) und 2 c) lautet der Eintrag im Prüfbuch:

"Ventil 3. Bremse entfernt (13. VO-StVR 20. f)"

c) **Magnetventil 472 012 212 0**

Dieses Ventil ist zu entfernen. Die Leitung, die sich am Anschluß 1 befand, wird verschlossen, wobei der nicht mehr benötigte Leitungsteil auch entfernt werden kann. Die Leitungen, die zu den Bremszylindern einerseits und zum ALB-Regler/Anhängerbremseventil andererseits führen, sind zu verbinden.

Ausbau des Magnetventils (Pos.1) 472 012 212 0**Nach Ausbau des Magnetventils 472 012 212 0**

Für Punkt 2 b) und 2 c) lautet der Eintrag im Prüfbuch:
 "Ventil 3. Bremse entfernt (13. VO-StVR 20. f)"